Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht auf dem bon ibm, borgeschlägenen Fuße, doch wenigstens auf 32 Fr. bestimmt zu seben.

In dem nemlichen Art. wird die Competenzbestimmung für correctionelle Falle in Rücksicht der Gefängnisstraffe vermißt, indem dieselbe nur für Geldbußen angegeden ist. Da indessen die leztern öfters durch die erstern ersest werden mussen, so schemt es angemessen, dem einzelnen Richter die Competenz zu einer Gesangnisstraffe von zweymal vier und zwanzig Stunden einzuräumen.

Der Gesethvorschlag wird hierauf in neue Berathung genomen und hernach mit der Abanderung zum Gesetze erhoben, daß es im zten Art. statt funf Richter heissen soll, drey oder funf. (S. dasselbe S. 865.)

Folgende Botschaft wird verlefen und der darin ver-

langte Credit fogleich bewilligt:

3. G. Der Credit, welchen Gie ber Bolly. Gewalt für das Ministerium der Kunfte und Wiffenschaften unterm 16. Aug. 1800 jur Bestreitung ber Reparationstoften an offentlichen Gebauden in allen Gegenden Belvetiens bewilligt haben, findet fich jufolge eines und von Diefem Ministerium vorgelegten Bergeichniffes uber deffen Verwendung, und ter sparfamsten Ginrich. tung und Vertheilung ungeachtet, mehr als erschopft; Da der Bortheil der Republik gebietet, daß dem Berfall der öffentlichen Gebaude durch Bestreitung der dringenoften Reparationskoften vorgebogen werde, Damit der Staat durch Bernachläßigung berfelben nicht in weit gröffern Schaden erwachse, und wirklich dergleichen Bauten vorliegen, die für eben fo unaufschieb. bar als nothwendig anerkannt find, so sieht sich der Bolly. Rath genothigt, Sie um einen neuen Eredit von 20000 Fr. für die Ausgaben bes Rationalbaumefens zu ersichen und Ihnen die baldige Bewilligung beffel. ben mit Dringlich feit zu empfehlen.

(Die Forti. folgt.)

Benlagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr

5.

Bericht der Finanz commission über die Ausführung des neuen Finanzplans, vom 8. November.

Burger Gesetzeber! Der Boltz. Rath fodert in seinem Entwurf eines neuen Finanzspstems, daß ihm die Bestimmung der Mittel zu seiner Aussührung über, lassen werden.

Schon die Sache an sich selbst ist ziemlich natürlich, indem die vollziehende Gewalt ganz eigentlich zur Ausssührung der Gesetze und Berfügnugen der Gesetzebung aufgestellt ist: Würde sich diese leztere auch noch anmaßen, die Mittel und die Art der Ausführung zu bestimmen, so würde die vollziehende Gewalt zum blossen Untersbeamten der Gesetzebung herabsinken, und keine Trensnung der Gewalten mehr statt haben.

Besonders aber zeigt die Erfahrung, welche wir in Rucksicht der Aussuhrung des vorigen Finanzspstems vor uns haben, daß es für eine mit den Bollziehungssmaßregeln, im Ganzen genommen, unbekannte Gesetzgebung, eine zu schwierige Sache ist, auch noch durch Gesetz die Aussuhrungsmittel und Maßregeln bestimsmen zu wollen, und also ist es gewiß auch aus diesem Gischtspunkte, nicht unweise, zum Bersuch, nach einer mistungenen Probe, einen andern Weg einzuschlagen, und also der Bollziehung diese Bestimmungen zu überlassen, und sie so in Stand zu setzen, über dieses ganze Geschäft verantwortlich senn zu können.

Um Sie aber Burger Gesetzeber in den Stand zu seinen, wenigstens die allgemeinern Mittel zu kennen, welche die Bollziehung zur Betreibung ihres neuen Fisnanzspstems anwenden zu mussen glaubt, hat Ihre staatswirthschaftliche Commision auch hierüber Erkundigungen eingezogen, und sie hat daher die Shre Ihnen solgende Hauptzuge des Systems der Abgabenbeziehung der Bollziehung, mitzutheiten:

- 1. In sedem Canton ist ein Obereinnehmer, ber am hauptorte wohnen muß: Er beforgt unter Aufesicht der Verwaltungskammer alles, was die Staatseinstünfte in seinem Canton betrift: Er muß alle Monate Rechnung dem Finanzminister und dem Nationalichasse ante ablegen. Er wird von der Vollziehung, auf der Borschlag des Finanzministers ernannt, und leistet Bürgschaft in die Archive der Berwaltungskammer. Er bezieht 1 1/2 p. Et. von allen eingegangenen Abgabenschehrt seines Cantons; muß aber dagegen die Unkostensseines Bureau's, die gedruften Tabellen und Negister abgerechnet, selbst bestreiten.
- 2. In jedem Cantond. Hauptort ist eine Caffa mitt zwen Schlusseln, der eine in handen der Berwaltungs. tammer, der andere des Obereinnehmers: Alles enthosbene Geld wird in diese Cassa gelegt, und der Obereinsnehmer darf nicht über 1500 Fr. in handen behaltem Ueber diese ben der Berwaltungskammer deponiste Cassa.

wird ein doppeltes Caffabuch geführt, in welchem jeder f. von den benden Schluffelbewahrern unterzeichnet wird. Die Commissairs des Nationalschatzamts verfügen durch, vom Finanzminister unterzeichnete, Mandate über die in den Cantonscassen liegende Gelder.

- 3. In sedem Distrift ift ein Einnehmer, der die Beziehung aller Abgaben in seinem Distrift beforgt und befordert. Er legt alle Monate dem Obereinnehmer Rechnung ab, wird von diesem unter dessen Berantwortslichkeit ernannt, und bezieht 3 p. Et. von der Einnahme aller Abgaben seines Distrifts, hat aber keine Kanzleys Kosten zu verrechnen.
- 4. Grundsteuerbeziehung. Die Berwal, tungskammern pruffen den Cadaster der Liegenschaften seder Gemeinde, übergeben ihn dem Obereinnehmer, der Die auf diese Liegenschaften fallenden Abgaben verzeichnet, und davon dem Distriktes, Einnehmer Anzeige macht. Dieser sezt dann die Abgabe jedes Steuerbaren fest, und fodert die Entrichtung derselben nach dem Geses.
- 5. Stempelgebühr. Das Nationalschakamt übergiebt jedem Obereinnehmer das ersoderliche Stem, pelpapier, welcher dassur Rechnung ablegt: dieser übergiebt iedem Distriktseinnehmer das ersoderliche Stempelpapier, welcher daselbe den Munizipalitäten und Sektionen der grössern derseiben, zum Verkauf im Kleinen überträgt. Die Munizipalitäten legen hierüber dem Einnehmer alle Monate Rechnung ab, und stehen für densenigen gut, dem sie den Berkauf anvertrauen. Sie behalten 2 p. Et. von dem erlösten Geld, wovon 1 p. Et. dem Verkauser des Bapiers zukommt.
- 6. Bisa auf Schuldtitet und Wechselbriefe. Der Distriktseinnehmer bezieht diese Gebühr nach Inhalt des Gesetzes, und theilt dem Obereinnehmer aussuhrzliche Namensverzeichnisse darüber mit. Die Unterstatts halter führen ein namentliches Doppelregister über die ausgestellten Bisa, und stellen monatlich zur Controle darüber, dem Obereinnehmer eine Abschrift zu. Der Unterstatthalter bezieht vom Obereinnehmer für sedes Bisa 1 bh.
- 7. Patente. Die Munizipalitäten beziehen die Parentgebühr, legen monatlich dem Einnehmer Rechonung ab, und beziehen bavon 2 p. Ct., wovon 1 1/2 p. Ct. für die Gemeindausgaben bestimmt sind.
- 8. Getrantsteuer. Sie wird von den Munis einzig gutachtlich vor, sipalitaten bezogen, die den Agent (in fo fern er nicht Rathe zu entsprechen.

- felbst Wein verkauft), mit Genehmigung des Einnehmers, dazu beauftragen können. Die Einziehung ge schieht jährlich 2 oder 4mal. Die Munizipalitäten ziehen von dem Betrag dieser Steuer 10 p. Et. ab, wovon 7 p. Et. für die Munizipalitätsausgaben bestimmt sind; und 3 p. Et. der Munizipalität gehören, welche aber dar, aus die Erhebungskosten und Einsendung an den Ein, nehmer zu tragen hat.
- 9. Einregistrirung. Die Munizipalitäten erheben sie, führen fdarüber ein genaues Register, und geben monatlich Rechnung darüber: Sie ziehen 2 p. Et. davon ab, wovon 1 1/2 p. Et. zu den Gemeindsausgaben bestimmt sind.
- 10. Abzug vom Gehalt der Beamten. Das was den Beamten durch den Einnehmer abgezogen wird, wird in die Cassa der Einnehmer geworfen, welche monatlich dem Obereinnehmer Rechnung ablegen. Das was der Obereinnehmer abzuziehen hat, kommt in seint Rechnung. Das was die Minister und andere Centrals Gewalten abziehen, siest ins Schahamt.
- Die Distriktseinnehmer follen die rukständige Grundsteuer, Rapitalsteuer, und die außerordentlichen Bentrage, die auf diese benden Steuern gegrundet sind, einziehen. Die Munizipalitäten ziehen die ruckständigen indirekten Abgaben ein, und geniessen davon den gleichen Bortheil, wie von den neuen Abgaben.
- 12. Alle andern von den Verwaltungskammern ju beforgenden Einnahmen von Domainen, Regalien u. f. w., fliessen in die Cantons Hauptkasse. Die von Posten, Salz, Bergwerken, und Staatsforsten eingehenden Gelder, fliessen in das Nationalschapamt.
- 13. Art, die saumseligen Steuerpflichtigen zu betreiten: Dieses geschieht durch die Munizipalitäten oder Einnehmer, im Namen der Nation; und es soll daben sogleich zur Pfandaushebung geschritten werden: das ausgehobene Pfand wird nach 48 Stunden verlauft: das verlaufte Pfand bleibt noch 8 Tag im Beschlag, und der Steuerpflichtige hat in dieser Zeit noch das Zugrecht auf das verlaufte Pfand.

Da Ihre Commission in der Ueberzeugung steht, das die Gesetzeung die Abgaben . Beziehungsart dem Bollziehungsrath, seinem eigenen Begehren zufolge, überlassen soll, so wagt sie nicht, in eine Beurtheilung dieser aufgestellten Hauptgrundsätze einzutreten, sondern schlägteinzig gutächtlich vor, hierüber dem Antrag des Bollzenzths zu entsprechen.